

Arbeitssicherheitsgesetz

Der Senat hat zur Durchführung des § 16 des Arbeitssicherheitsgesetzes am 30. 5. 1978 „Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der hamburgischen Verwaltung“ beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Zugleich hat er festgelegt, daß die Richtlinien auf der Grundlage eines näher bestimmten Organisationsmodells und eines Stufenplans durchzuführen sind; auf das Rundschreiben des Senatsamts für den Verwaltungsdienst vom 14. 6. 1978 an die Behörden und Ämter wird hierzu verwiesen.

Der Hauptpersonalrat hat den Richtlinien zugestimmt. Sie werden hiermit bekanntgegeben.

15. 6. 78 Senatsamt für den Verwaltungsdienst
102.52-1/3/1.3.1

MittVw 1978 Seite 121

Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der hamburgischen Verwaltung vom 30. Mai 1978

Zur Durchführung des § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzblatt I Seite 1885) werden die nachstehenden Richtlinien erlassen:

Nr. 1

Allgemeines

(1) In den Verwaltungen und Betrieben der Freien und Hansestadt Hamburg ist gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

(2) Ein den Grundsätzen des Gesetzes entsprechender gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz ist denn gewährleistet, wenn nach Maßgabe dieser Richtlinien Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker, Sicherheitsmeister) bestellt werden. Diese sollen die Behörden und Ämter beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Verhältnissen der Verwaltung oder des Betriebes entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

**Nr. 2
Bestellung von Betriebsärzten
und Fachkräften für Arbeitssicherheit**

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben schriftlich zu bestellen oder zu verpflichten, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Art der Verwaltung oder des Betriebes und die damit für die Mitarbeiter verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl und die Zusammensetzung der Mitarbeiter und
3. die Organisation der Verwaltung oder des Betriebes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Für die Anzahl der insgesamt zu bestellenden oder zu verpflichtenden Betriebsärzten und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind im Regelfall folgende Einsatzzeiten maßgebend:

Gruppe	Art der Verwaltung oder des Betriebes	Erforderliche Einsatzzeit (Std./Jahr und Mitarbeiter)	
		der Betriebsärzte	der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
1	Medizinische Bereiche; technische Bereiche, in denen Mitarbeiter beschäftigt werden, die einer besonderen arbeitsmedizinischen Betreuung und Untersuchung in jährlichen oder kürzeren Abständen bedürfen	1,2	1,5
2	Technische Bereiche, in denen Mitarbeiter beschäftigt werden, die einer besonderen arbeitsmedizinischen Betreuung bedürfen, weil eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch besondere Arbeitsschwernisse besteht oder weil aufgrund ihrer Tätigkeit eine besondere Unfallgefahr für sie oder Dritte vorliegt oder weil einer Berufskrankheit vorzubeugen ist	0,6	1,5
3	Technische Bereiche, die nicht von den Gruppen 1 und 2 erfaßt werden	0,25	1,5
4	Bürobereiche (Verwaltungen)	0,2	0,3

Für die Zuordnung der Verwaltungen und Betriebe in die Gruppen 1 bis 4 gilt das Betriebsartenverzeichnis des Anhangs. Nicht aufgeführte Verwaltungen und Betriebe sind sinngemäß zuzuordnen.

(3) Soweit in Verwaltungen und Betrieben, verglichen mit Verwaltungen und Betrieben der gleichen Art, die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind oder nach der Größe der Verwaltungen oder der Betriebe eine solche Maßnahme gerechtfertigt ist, können nach Anhörung des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung geringere Einsatzzeiten zugrunde gelegt werden. Soweit überdurchschnittlich hohe Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen, ist von höheren Einsatzzeiten auszugehen.

**Nr. 3
Aufgaben der Betriebsärzte**

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, die Behörden und Ämter beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen zu beraten, insbesondere bei

- a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Verwaltungs- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Dienstplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
- e) der Organisation der „Ersten Hilfe“,
- f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,

2. die Mitarbeiter zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und den Behörden und Ämtern Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle Mitarbeiter den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Mitarbeiters diesem das Ergebnis ihn betreffender arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; Nr. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Mitarbeiter auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Nr. 4

Anforderungen an Betriebsärzte

(1) Als Betriebsärzte dürfen nur Personen bestellt oder verpflichtet werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen. Die erforderliche Fachkunde kann insbesondere als nachgewiesen angesehen werden, wenn die in Absatz 2 oder 3 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(2) Ärzte erfüllen die Anforderungen des Absatzes 1, wenn sie

1. berechtigt sind, die Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ zu führen, oder
2. bereits betriebsärztlich tätig waren und über die erforderliche Fachkunde eine Bescheinigung der Gesundheitsbehörde oder der zuständigen Ärztekammer beibringen.

(3) Ärzte erfüllen ferner die Anforderungen des Absatzes 1, wenn sie

1. in geeigneter Weise ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind,
2. an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben, dessen Inhalt und Durchführung im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer, einem Träger der Unfallversicherung und der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Behörde des Landes, in dem der Ausbildungsträger seinen Sitz hat, oder von einer obersten Bundesbehörde festgelegt worden ist, und
3. über die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Ziffern 1 und 2 eine von der Gesundheitsbehörde oder von der Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Nr. 5

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, die Behörden und Ämter beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Verwaltungs- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
2. die Verwaltungs- und Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

c) Ursachen von Arbeits- und Dienstunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und den Behörden und Ämtern Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeits- und Dienstunfälle vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, daß sich alle Mitarbeiter den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Nr. 6

Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit dürfen nur Personen bestellt oder verpflichtet werden, die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

Hierbei ist unter Würdigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse zu prüfen, ob die zu übertragenden Aufgaben durch Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister wahrzunehmen sind.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen,
2. eine praktische Tätigkeit als Ingenieur mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und

- 3. einen staatlichen oder von einem Träger der Unfallversicherung veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von einem Träger der Unfallversicherung anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

(3) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie

- 1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
- 2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
- 3. einen staatlichen oder von einem Träger der Unfallversicherung veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von einem Träger der Unfallversicherung anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker oder als Sicherheitsmeister tätig gewesen ist und einen staatlichen oder von einem Träger der Unfallversicherung veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von einem Träger der Unfallversicherung anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(4) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie

- 1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
- 2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
- 3. einen staatlichen oder von einem Träger der Unfallversicherung veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von einem Träger der Unfallversicherung anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang in der Funktion eines Meisters oder in gleichwertiger Funktion tätig gewesen ist und einen staatlichen oder von einem Träger der Unfallversicherung veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von einem Träger der Unfallversicherung anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllen die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 auch, wenn sie vor dem 1. Dezember 1974 mindestens ein Jahr lang überwiegend auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig gewesen sind.

Nr. 7

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Betriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

Nr. 8

Zusammenarbeit mit den Personalräten

Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes mit den Personalräten oder den von diesen beauftragten Mitgliedern zusammen; sie haben diese auf ihr Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

Nr. 9

Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Begehungen der Arbeitsstätten vorzunehmen.

Nr. 10

Fortbildung

Den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit ist die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange zu ermöglichen; die Bezüge sind fortzuzahlen. Die Kosten der Fortbildung trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

Nr. 11

Beratung von Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung

Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sind mindestens einmal vierteljährlich in gemeinsamen Besprechungen von den dafür Verantwortlichen, Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO und den jeweils zuständigen Personalräten oder den von diesen beauftragten Mitgliedern zu beraten.

Betriebsartenverzeichnis
für die Zuordnung der Verwaltungen und Betriebe nach Nr. 2 Abs. 2

	Gruppe			
	1	2	3	4
Abwasserbehandlung, -beseitigung		x		
Archive, Bibliotheken				x
Badeanstalten			x	
Bauhöfe, Fuhrparks, Werkstätten, Lager			x	
Bürobereiche (Verwaltung)				x
* Fernmeldewesen		x	x	x
Feuerwehren ohne Rettungsdienst (Unfallrettungsdienst und Krankenbeförderung)		x		
* Flugplätze, Flugbereitschaften, Flugsicherung		x	x	
Forstbetriebe		x		
Gerichte				x
Gesundheitsämter	x			
Hafenbetriebe			x	
Heime, Hotels, Küchenbetriebe			x	
Heizkraftwerke		x		
Historische Bauten, Denkmäler			x	
* Hochschulen (außer Unikliniken), Akademien	x	x	x	x
* Justizvollzugsanstalten		x	x	
Kindergärten, Kindertagesstätten				x
Krankenhäuser, Unikliniken, Sanatorien	x			
Laboratorien (außer in Hochschulen)		x		
Landwirtschaft, Gartenanlagen, Weinbau, Tierzucht, Fischerei		x		
Zivil-, Katastrophen-, Selbstschutz			x	
Marktbetriebe			x	
Medizinische Untersuchungsämter	x			
Müllabfuhr, -deponie, -verbrennung		x		
Museen, Sammlungen, Ausstellungen			x	
Pflege- und Schwesternstationen, Altenpflegeheime		x		
Polizei		x		
Prüfstellen (Eichamt, TÜ-Amt u.a.)			x	
Sand-, Kies-, Tongruben			x	
Schlachthöfe, Viehhöfe		x		
Schulen (berufsbildende)			x	
Schulen (allgemeinbildende und sonstige), Seminare				x
* schwimmendes Gerät	x	x		
Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Naturparks				x
Sportanlagen				x
Steinbrüche		x		
Straßen- und Gleisbau, Straßen- und Gleisunterhaltung, Brückenunterhaltung			x	
Straßenreinigung		x		
Theater, Versammlungsräume, Festspiele			x	
Untersuchungsämter, Labors (außer med.) (außer an Schulen und Hochschulen)		x		
Vermessungswesen			x	
Wasserbau und -unterhaltung			x	
Rettungsdienst der Feuerwehr (Unfallrettungsdienst und Krankenbeförderung)	x			

Für diese Betriebe ist eine eindeutige Zuordnung in eine bestimmte Gruppe nicht möglich; die Zuordnung ergibt sich aus den jeweiligen Verhältnissen des einzelnen Betriebes.